

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung Nro. 19.

Marienwerder, den 10ten Mai 1839.

Publikandum

betreffend das, bei dem Ausbruche der Krätze zu beobachtende Verfahren.

Ungeachtet der, auf die Unterdrückung der Krätze im hiesigen Regierungsbezirke bisher gerichtet gewesenen Maaßregeln, herrscht dieselbe nach den hiersüber erstatteten Anzeigen dennoch fortwährend in mehreren Kreisen und namentlich unter dem Gesinde, sowohl auf dem platten Lande, als auch in den kleinen Städten, in einem nicht unbesorglichen Umfange.

Wir sehen uns hierdurch, und Behufs der gründlichen Unterdrückung dieser Krankheit veranlaßt, diejenigen Bestimmungen des Regulativs vom 28sten October 1835 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche auf das polizeiliche Verfahren gegen dieselbe Bezug haben und sämmtliche Ortspolizey-Behörden, wie auch die Einsaßen unseres Verwaltungsbezirkles, zur gewissenhaftesten Befolgung derselben erneuert zu verpflichten.

- 1) Jedermann ist gehalten, sich mit den leicht erkennbaren Zeichen der Krankheit — über welche diesem Publikando eine Belehrung angehängt ist — bekannt zu machen, und es soll mithin die bisher bei Uebertretungsfällen, zur Begründung der Strafflosigkeit mehrfach vorgeschützte Unkenntniß mit derselben, fernerhin als Entschuldigungsgrund nicht mehr gelten.
- 2) Diensthoten haben es, nach Inhalt des §. 78. des angezogenen Regulativs, ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge aber ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie mit der Krätze behaftet zu sein glauben, oder an einem derselben ähnlichen Ausschlage leiden.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr., oder mit einer drei- bis achtägigen Gefängnißstrafe geahndet.

- 3) Bei gleicher Strafe für den Unterlassungsfall, sind die Familienvorstände, Dienstherrschaften und Meister, auf den Gesundheitszustand ihrer Angehörigen und der Mitglieder ihres Hausstandes, bezüglich der Krätze sorgfältig zu achten verpflichtet und gehalten, die zur Heilung der Kranken sowie zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln, ungesäumt eintreten zu lassen, wohin namentlich
 - a) die Verhinderung des nähern Verkehrs der Kranken mit andern Personen,
 - b) die Einleitung einer sachverständigen ärztlichen Behandlung bei den Kranken, und
 - c) die Ausführung eines gründlichen Desinfektionsverfahrens bei den Kranken und deren Effekten, gehören.

4) Stellen sich der Ausführung dieser Maaßregeln, aus irgend einem Grunde Hindernisse entgegen, so muß hiervon der betreffenden Ortspolizeibehörde ungeäumt Anzeige erstattet, und von dieser das zur Sache Erforderliche veranlaßt werden.

In diesem Falle hat die gedachte Behörde, unter Zuziehung des behandelnden Arztes zu entscheiden, ob der Kranke in seiner Wohnung, ohne Benachtheiligung für sich und Andere belassen werden kann, oder ob dessen Unterbringung in eine öffentliche Kranken-Anstalt notwendig wird und demgemäß sodann zu verfahren.

5) Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so liegt es nicht nur dem betreffenden Familien-Vorstande, sondern nach der Bestimmung des §. 17. im mehrerwähnten Regulative, auch dem behandelnden Arzte ob, für die gewissenhafte Ausführung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu sorgen, welche die Ortspolizeibehörde zu kontrolliren hat und deren Aufhebung diese Behörde vor gehörig bescheinigter Beendigung der Kur und vor ausgeführtem Reinigungs-Verfahren nicht gestatten darf.

6) Außerdem sind die, zur Behandlung Kränklicher berufenen Medizinal-Personen, in Gemäßheit des §. 74. und beziehungsweise des §. 65. des Regulativs gehalten, bei Vermeidung einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 5 Thaler, der betreffenden Polizeibehörde diejenigen Kränklichen schleunigst anzuzeigen, von denen sich eine Benachtheiligung des Gemeinwohles erwarten läßt.

7) Da nun von der Ermittlung derjenigen Personen, welche sich der Verbreitung der Krankheit schuldig gemacht haben, die schnelle und gründliche Tilgung des Uebels wesentlich abhängt; so sind die Polizeibehörden durch den §. 80. der mehrerwähnten Verordnung angewiesen, in Gemeinschaft mit den Medizinal-Personen den Quellen des Uebels nachzuforschen, und haben sich dieser Verpflichtung mit Eifer und Gründlichkeit zu unterziehen, auch in den von ihnen zu erstattenden Berichten anzuführen: ob und eventualiter mit welchem Erfolge sie dieser Obliegenheit genüge haben.

8) Gegen diejenigen, welche ungeachtet der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige der Krankheit (confr. pos. 2. und 6.) dieselbe verheimlicht haben, ist mit den gedachten Polizeistrafen einzuschreiten, wogegen die fahrlässigen und leichtsinnigen Verbreiter der Krankheit, den betreffenden Gerichtsbehörden zur Bestrafung nach §§. 777. und 778. des 20sten Titels, Theil 2. des allgemeinen Landrechtes anzuzeigen sind.

9) Bei einer etwa eingewetenen größern Verbreitung der Kränke an einem Orte ist unter einstweiliger Anordnung der, zur Hemmung des Uebels erforderlichen Maaßregeln, sofort an uns mit bestimmter Angabe über

- den Umfang derselben zu berichten und anzuzeigen welche Anordnungen vorläufig getroffen worden sind.
- 10) Einer solchen allgemeinen Verbreitung der Krankheit wird aber in der Regel bei einiger Aufmerksamkeit auf die ersten Spuren derselben und durch sachgemäßes Einschreiten der Ortspolizei-Behörden leicht vorgebeugt werden können. Wir empfehlen diesen Behörden daher mit besonderer Aufmerksamkeit auf sich umhertreibende Personen, wandernde Handwerks-Gesellen und umherziehende Juden, besonders bei Gelegenheit der Wochen- und Jahrmärkte zu achten und solche Individuen — wenn sie mit der Krätze behaftet gefunden werden — anzuhalten und ihre Heilung zu bewirken.
 - 11) Eine gleich strenge Aufmerksamkeit auf die in Rede stehende Krankheit, liegt den Vorstehern von Werkstätten und Fabriken, besonders solchen in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten und beziehungsweise von ihnen beherbergten Personen ob.
 - 12) Die Bewohner von Arbeits- und Waisenhäusern, Strafanstalten und Gefängnissen, müssen in Bezug auf die in Rede stehende Krankheit, von Zeit zu Zeit sachverständigen Revisionen unterworfen werden, auch sind, nach §. 14. des Regulativs, die Schullehrer verpflichtet, darüber zu wachen, daß Kindern welche mit der Krätze oder einem verdächtigen Ausschlage behaftet sind, der Schulbesuch nicht gestattet wird.
 - 13) Von den Herren Impfsärzten wird erwartet, daß sie bei der Ausführung der allgemeinen Schutzimpfungen, auf die in Rede stehende Krankheit ebenmäßig sorgfältigst achten, und die Polizei-Behörden von ihren diesfälligen Wahrnehmungen in Kenntniß setzen werden.
 - 14) Die Behandlung der Krätze durch unbefugte Personen ist nach §. 17. des Regulativs bei Vermeidung der, auf die unerlaubte Ausübung der Heilkunst Theil 1. Tit. 3. §. 35. Tit 6. §. 16. und Theil 2. Tit. 20. §. 702. des allgemeinen Landrechts gestellten Strafen verboten; Individuen aber, welche sich selbst behandelt haben, sind, da sie sich einer beabsichtigten Verheimlichung der Krankheit verdächtig gemacht, nach §. 8. gegenwärtiger Verordnung und nach §. 81. des Regulativs den Gerichten zur Einleitung der Untersuchung anzuzeigen.
 - 15) Den Apothekern bleibt nach Inhalt der Ministerial-Verordnung vom 24ten Juli 1827, der Verkauf der Schwefel- oder Krätzsalben, ohne ärztliche Verordnung bei fünf Thaler Strafe, untersagt.
 - 16) Da erfahrungsmäßig die Krätze auf dem platten Lande und in den kleinen Städten durch das verziehende Gesinde am häufigsten verbreitet wird, so liegt es im Interesse der Dienstherrschaften, Meister und Fabrikvorsteher, keinen Dienstboten, Gesellen, Lehrling oder Arbeiter eher bei sich aufzu-

nehmen, bevor sie sich nicht von deren Reinheit in Beziehung auf die Krätze, vollständige Ueberzeugung verschafft haben.

- 17) Jede wissentliche Entlassung eines mit der Krätze behafteten Diensthöten, Gesellen und Lehrlinges ohne vorausgegangene diesfällige zeitige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde wird in Gemäßheit des §. 78. des Regulativs vom 28sten Oktober 1835, durch eine den Umständen angemessene Polizeistrafe von 2—5 Rthlr. oder mit 3 bis 6tägiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Herren Landräthe, Kreisphysiker, Domainen-Kontänter und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks, veranlassen wir hierdurch, eine strenge Aufsicht auf die in Rede stehende Krankheit in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen zu richten und mit gewissenhafter Strenge die Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu kontrolliren.

Marienwerder, den 23sten April 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang.

I. Beschreibung der Krätze und ihre Erscheinungen.

Die Krätze eine zwar nicht gefährliche aber für den damit Behafteten lästige und für Andere zurückstoßende und Ekel erregende (stebetlose) Ausschlagskrankheit giebt sich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Es erscheinen auf der Haut, meist zuerst zwischen den Fingern, an der Hand und andern Gelenken der Gliedmaßen, nach und nach aber auch an den übrigen Theilen des Körpers mit Ausnahme des Gesichts und der behaarten Stellen, einzeln stehende Bläschen, welche bald klein, hirsenförmig mit einer durchsichtigen, wäßrigen Flüssigkeit angefüllt, und mit einem harten, röchlichen Rande umgeben, bald größer, mit einer dicken, eiterartigen Materie gefüllt, und in ihrem Umfange mehr entzündet sind, und die besonders in der Wärme und Nachts ein lästiges Jucken erregen, während in der Kälte der Ausschlag, die Röthe und das Jucken sich mindern. Diese Bläschen vertrocknen nun entweder zu Borsten (trockene Krätze) oder sie plaken und ergießen eine scharfe Flüssigkeit, welche die Haut angreift (feuchte Krätze). Bei Vernachlässigung des Uebels entstehen oft viele Bläschen an einer Stelle, welche zusammenfließen, ausbrechen und eine scharfe streßende Jauche entleeren, ja es bilden sich dann nicht selten beträchtliche, mit Borsten bedeckte und von Krätzpusteln umgebene Geschwüre (sogenannte Krätzgeschwüre). Mit dieser wahren ächten Krätze ist die sogenannte falsche unächte nicht zu verwechseln, mit welchem Namen man hin und wieder einen Ausschlag belegt hat, der nach äußern Hautreizen, B. nach dem Tragen wollener Kleider auf bloßem Leibe, nach Schwefel-

und manchen andern Mineral-Bädern, nach dem Einreiben von Salben auf einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungezieser und dergleichen, gleichfalls in Form von brennenden und juckenden, zuweilen auch von einer Röthe umgebenen Bläschen ic. erscheint, sich aber von der ächten Krätze dadurch unterscheidet, daß er gewöhnlich nicht zuerst zwischen den Fingern, auch nicht so einzeln, sondern in der Regel gleich mehr ausgebreitet sich zeigt, und das Gesicht und die behaarten Theile des Körpers nicht so konstant verschont, daß das Jucken in der Wärme nicht so entschieden zunimmt und Veranlassungen der erwähnten Art vorausgegangen sind.

Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit und verbreitet sich allein durch Uebertragung eines eigenthümlichen Kontagiums, welches folgende Eigenschaften besizt:

- 1) Es ist kein fixes Kontagium, welches an der Haut des Krätzkranken selbst und solchen Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen sind, namentlich Kleidungsstücken, Betten und anderen Effekten haftet.
- 2) Zu seiner Uebertragung ist demnach eine unmittelbare — und dabei wie es scheint längere — Berührung mit dem Kranken selbst oder einem jener Träger des Kontagiums erforderlich.
- 3) Die Empfänglichkeit für diesen Ansteckungsstoff scheint nicht in dem Maße, wie die für das syphilitische Kontagium, allgemein verbreitet und in einem höhern Grade nur bei solchen Personen vorhanden zu sein, welche unreinlich sind, namentlich die gehörige Pflege der Haut, wie solche durch fleißiges Waschen derselben mit Seifenwasser, Baden, Wechseln der Wäsche ic. erzielt wird, vernachlässigen, sich in einer verdorbenen Luft, in überfüllten Räumen aufhalten u. s. w. aus welchem Grunde die Krätze bei Leuten aus der niederen Klasse ungleich häufiger, als bei Personen aus den mittleren und höhern Ständen vorkommt, und unter Armen, in Arbeitsstrafanstalten, Gefängnissen ic. zuweilen endemisch ist.

Was endlich die Beziehungen der Empfänglichkeit zu Alter, Geschlecht und allgemeine Körperbeschaffenheit anbelangt, so scheinen im Ganzen Kinder und Frauen, wegen der meist größeren Zartheit und Empfänglichkeit ihrer Haut und Individuen von schlaffer Körperkonstitution eine größere Ansteckungsfähigkeit, als Personen von entgegengesetzten Verhältnissen zu besitzen.

- 4) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem Kontagium die Krätze ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie sich selten über einige Wochen hinaus zu erstrecken, falls nicht etwa besondere Umstände z. B. anhaltender Aufenthalt in kalten Räumen, andere Krankheiten, welche dazwischen treten ic. den Ausbruch verzögern.

5) Einmaliges Bestehen der Krankheit schützt vor der Wiederansteckung nicht.

Das sicherste Schutzmittel gegen das Krähgift ist die Vermeidung jeder nähern Gemeinschaft mit davon infizirten Personen und Gegenständen. In dieser Beziehung sind alle §. 19. empfohlenen allgemeinen Vorsichtsmaafregeln mit Rücksicht auf die oben sub 1 — 3. angegebenen Eigenthümlichkeiten des Contagiums sorgfältig zu beachten. Eine besondere Vorsicht aber wird unter Verhältnissen, wo ein näherer, mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit unbekanntem oder nicht ganz unverdächtigen Personen nicht durchaus zu vermeiden ist, wie z. B. in Gasthöfen, Herbergen, bei etwaniger Benutzung fremder Kleidungsstücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglicher heimlicher Gemächer u. s. w., desgleichen in dem Verhalten gegen sich umhertreibender Personen gegen wandernde Handwerksburschen, Schacherjuden, z. B. in Mesorten und bei Jahrmärkten, gerathen und bei allen Gelegenheiten, wo ein solcher Verkehr stattgefunden, ein häufigeres Waschen und Baden des Körpers sehr nützlich sein. Sowie ferner in Anstalten, welche eine Menge Personen zumal niederen Standes umfassen, wie z. B. in Arbeits-, Waisenhäusern, Gefängnissen, desgleichen in Kasernen u. s. w. der Gesundheitszustand jener Personen auch in Bezug auf die Krätze vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen ist; so hat auch eine jede Herrschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, die Verpflichtung, auf ihre Dienstboten, Ammen &c. in gleicher Hinsicht zu vigiliren. Vorzugsweise aber liegt eine solche Aufmerksamkeit allen Handels- und Gewerbetreibenden, den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthlichen, in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten, oder von ihnen beherbergten Personen, desgleichen Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten &c. ob. Nicht minder ist in allen Häusern, besonders aber in solchen, die dem allgemeinen Verkehr offen stehen, eine öftere sorgfältigere Reinigung solcher Gegenstände, welche der nahen Berührung durch fremde Personen aller Klassen vorzugsweise ausgesetzt sind, wie z. B. der Treppengeländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern u. s. w. sehr zu empfehlen. Andererseits hat derjenige, welcher mit der Krätze behaftet ist, zur Verhütung einer weitem Verbreitung des Uebels, alle diejenigen Vorsichtsmaafregeln gewissenhaft zu erfüllen, über welche sich das, dieser Belehrung vorgedruckte Publikandum ausführlich ausspricht, und ist jede absichtliche Verheimlichung der Krätze zum Nachtheile Anderer, eben so strafbar, wie eine Verbreitung derselben durch leichtsinniges Benehmen des Kranken. Dienstboten haben es daher ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern &c. anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt zu sein glauben, welchen letztern alsdann die Fürsorge für die Heilung des Erkrankten und die Verhütung einer weitem Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In

Fällen aber wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Andern im Hause selbst nicht sicher verhütet werden kann, wird die Unterbringung desselben in eine Kranken-Anstalt der Gefahr, entgegengesetzten Falls die ganze Umgebung zu infiziren, in der Regel vorzuziehen und unter Umständen, wo dem Gemeinwesen aus solcher Belassung eines Kränkigen in seiner Wohnung Gefahr droht, jene anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlassen sein. — Nach erfolgter Genesung des Kranken ist endlich unter allen Umständen auf die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person, Wohnung, Lagerstellen und Effekten, namentlich aber seiner Leib-, Bettwäsche und Kleidungsstücke, zumal solcher, welche mit der kranken Haut in unmittelbarer Berührung standen, um so sorgfältiger zu achten, als die Fälle sehr gewöhnlich sind, wo allein wegen Unterlassung einer gründlichen Reinigung eines einzigen Gegenstandes dieser Art, z. B. des Aermelfutters, die Ansteckung des Genesenen selbst und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer wieder von Neuem erfolgt ist.

Da die Krätze ein Uebel ist, welches in frischen Fällen meist rasch und leicht oft schon binnen 8 Tagen, in eingewurzelten dagegen nur langsamer und zuweilen sehr schwer zu heilen ist und von selbst niemals schwindet; so liegt schon darin für einen Jeden, der nach den angegebenen Merkmalen davon infizirt zu sein glaubt, eine Aufforderung sich nach ärztlichem Beistande, so zeitig als möglich umzusehen. Bis ihm aber derselbe gewährt worden, hat jeder Kränkige welchem an seiner baldigen Wiedergenesung gelegen ist, sich die Beachtung folgender Verhaltensregeln anzuwenden zu lassen.

- 1) Er bestreife sich der möglichsten Reinlichkeit seiner selbst und seiner Umgebung. Namentlich ist es unmittelbar nach gegebener Gelegenheit zur Ansteckung zuweilen noch möglich, durch ein sorgfältiges Waschen des Körpers, besonders der exponirt gewesenen Theile mit lauwarmem Seifenwasser, das noch auf der Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern, und somit der Krankheit selbst vorzubeugen. Eben so wird aber auch im Verlauf derselben ein fleißiges Waschen des Körpers mit und in Seifenwasser, ja bei Erwachsenen mit nicht sehr empfindlicher Haut das völlige Einreiben einer aus schwarzer Seife und warmen Wasser bereiteten dinnflüssigen Salbe in alle unbeshaarte Theile des Körpers (mit Ausnahme des Gesichts) und besonders in die mit Krätze pusteln behafteten Stellen, Morgens und Abends vom Kranken selbst unternommen und bis zur Entstehung eines Gefühls von Brennen, oder eine Abschilferung der Oberhaut, fortgesetzt, die Kur wesentlich fördern.
- 2) Während dessen hütet der Kranke bis zu seiner vollständigen Genesung, wo nicht das Bett, so doch wenigstens das Zimmer, dessen Temperatur immer warm sei.

3) Seine Diät sei mäßig, er meide besonders alle fette und stark gefahrene Kost, und Sorge für gehörige Leibesöffnung.

II. Anleitung zur Ausführung des Desinfektions-Verfahrens bei der Krätze.

Die Desinfektion der von der Krätze Genesenen geschieht: durch Baden in einem mit Seife, oder Seifenlauge geschärften Bade, Verabreichung reiner frischer Wäsche und Kleidungsstücke nach demselben und Verlegung in ein anderes Zimmer, wogegen das während des Ausschlages benutzte Geläß, vor seiner vollständig bewirkten Reinigung nicht bezogen werden darf. Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Lokals ist Behufs der Verhütung einer Ansteckung nur in Beziehung auf die Thüren und Fenster erforderlich und es müssen die Klinken und Schlösser an jenen, und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingezügen und dergleichen mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Das selbe gilt von der im Lokal befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle andere infizirten waschbaren Gegenstände durch Einweichen in Seifenlauge, und nachheriges gründliches Waschen mit Seife um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von den zur Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigsten durch Schwefeln und nachheriges Waschen mit Seife desinfizirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w. welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmäßig nach ärztlicher Anleitung zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der sorgfältigsten Desinfektion durch Lüften, Räucherungen mit Ehlorgas, Waschen mit Seifenlauge, ehe sie in den Verkehr kommen dürfen, und es ist dieses Verfahren auf das bloße Lüften hier keinen Falls zu beschränken.

Die Federbetten müssen in Ehlorgas geräuchert, dann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und die Inlette mit laugehaltigem Wasser gewaschen werden. Matten von Pferdehaaren werden in Ehlorgas geräuchert, dann aufgeschnitten, worauf die Pferdehaare gesonnt, und einer starken Hitze ausgesetzt werden. Seegras in den Matten und Stroh aus den Strohsäcken müssen verbrannt werden. Die Inlette werden nach den Betreffs der Wäsche gegebenen Vorschriften behandelt.